

Mitarbeiter-Schlüsselung bei Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

ihr regelmäßiges Arbeitsentgelt hat die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung (allgemeine Jahresbeitragsbemessungsgrenze) für das Jahr 2022 überschritten, bzw. wird diese überschreiten (**5.362,50 Euro mtl. bzw. 64.350,00 Euro jährlich**). Deshalb sind Sie gem. § 6 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch aus der sozialen Pflegeversicherung ausgeschieden.

Die Versicherungspflichtgrenze wird jährlich vom Gesetzgeber neu festgesetzt. Es gibt eine allgemeine und eine besondere Versicherungspflichtgrenze.

Allgemeine Versicherungspflichtgrenze:

2022: 5.362,50 mtl. 64.350,00 jährl.

2023: 5.550,00 mtl. 66.600,00 jährl.

Besondere Versicherungspflichtgrenze:

Seit dem Jahr 2003 gibt es neben der allgemeinen Grenze auch eine besondere Versicherungspflichtgrenze. Sie gilt für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze bereits privat krankenversichert waren.

Diese besondere Grenze ist niedriger als die allgemeine. Sie entspricht der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und gilt für die Betroffenen über den 31. Dezember 2002 hinaus zeitlich unbegrenzt weiter. Das gilt selbst dann, wenn der Beschäftigte den Arbeitgeber wechselt oder zwischenzeitlich krankenversicherungspflichtig wird.

2022: 4.837,50 mtl. 58.050,00 jährl.

2023: 4.987,50 mtl. 59.850,00 jährl.

Wir möchten Sie deshalb auf nachstehende Alternativen hinweisen:

1.) Alternative 1:

Sie können grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben und eine freiwillige Mitgliedschaft abschließen. Sofern Sie sich für diese Alternative entscheiden, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

2.) Alternative 2:

Sie treten aus der gesetzlichen Krankenkasse aus und versichern sich privat. Sofern Sie sich für diese Variante entscheiden, bitten wir um entsprechende Information, da wir Sie dann bei der gesetzlichen Krankenkasse abmelden. Bitte übersenden Sie uns in diesem Falle die Mitteilung über die private Mitgliedschaft, versehen mit der Information, ob Sie die Gesamtbeiträge selber an die Krankenkasse zahlen (Selbstzahler) oder ob dies über die Lohnabrechnung laufen soll (Firmenzahler).

Hinweis:

Wenn Sie sich freiwillig oder privat versichern, zahlen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung selbst, haben aber auch Anspruch auf Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses. Bitte teilen

Sie uns bis zur Januarabrechnung (spätestens bis zum 20.01.23) mit, für welche Variante Sie sich entscheiden haben. Die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse gibt es in Papierform nicht mehr. Wir bekommen die Bestätigung dann elektronisch von der Versicherung gemeldet.